

Liebe Jugendleiter,

für viele ist die Mitgliedschaft in einem Verein selbstverständlich. Was für den einen aber normal ist, nämlich seine Interessen mit anderen in einem Verein zu teilen, ist für andere kaum möglich. Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen bleibt eine Mitgliedschaft in einem oder mehreren Vereinen meist aus finanziellen Gründen verwehrt. Dabei stärkt gerade die Vereinsarbeit die Entwicklung unserer Kinder.

Vielfach haben wir schon frühzeitig als Kinder- oder Jugendliche tolle Erfahrungen mit und in unserem Lieblingsverein gesammelt. Die Erlebnisse und Erfahrungen haben uns geprägt, vielleicht sogar bis heute. Als Jugendleiter wissen wir, wie positiv sich die Vereinsarbeit auf die Kinder und Jugendlichen auswirkt.

In dieser Planungshilfe möchten wir Ihnen das Bildungspaket der Bundesregierung näher bringen.

Mit dem Bildungspaket haben alle Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, Mitglied in ihrem Lieblingsverein zu werden, denn das Bildungspaket sieht unter anderem die Förderung der Mitgliedschaft in einem Verein für finanziell benachteiligte Kinder und Jugendlichen vor.

So können auch Sie, als Jugendleiter im Fischereiverein, die Aufnahme der betroffenen und interessierten Kinder und Jugendlichen in Ihrem Verein unterstützen. Machen Sie nicht nur im Verein, sondern darüber hinaus darauf aufmerksam, dass Ihr Verein diesen Weg der Vereinsmitgliedschaft unterstützt.

In dieser Planungshilfe gehen wir nur auf den Förderaspekt -MITGLIEDSCHAFT IN VEREINEN- aus dem Bildungspaket ein und beantworten die wichtigsten Fragen dazu. Die weiteren Fördermöglichkeiten aus dem Bildungspaket werden hier nicht erläutert.

(Ausführlichere Hinweise zum Bildungspaket finden Sie unter www.bildungspaket.bmas.de)

Worum geht es beim Bildungspaket?

Das Bildungspaket fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Oftmals lässt es die finanzielle Situation von Familien nicht zu, dass die Kinder Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote wahrnehmen können. Mit dem Bildungspaket ändert sich das. Es ermöglicht den Kindern, mitzumachen, gemeinsam mit Gleichaltrigen nach der Schule ihre Interessen in einem Verein wahrzunehmen. Zehn Euro stehen jedem Kind dafür monatlich zur Verfügung.

Wer kann Leistungen aus dem Bildungspaket bekommen?

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Leistungen nach § 2 AsylbLG, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Die Förderung zum Mitmachen in einem Verein gilt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Auch Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG können nach § 6 AsylbLG Leistungen aus dem Bildungspaket erhalten.

Welche Bildungs- und Teilhabeleistungen sind im Bildungspaket enthalten?

Alle Leistungen aus dem Bildungspaket können unter www.bildungspaket.bmas.de nachgelesen werden. Die Mitgliedschaftsförderung in einem Verein gilt für alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre. Das heißt zum Beispiel: Mitgliedsbeiträge für den Fischereiverein oder Teilnahmegebühren für Ferienangebote.

Mitgliedsbeiträge in diesem Sinne sind Aufwendungen, die als Gegenleistung für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit anfallen. Es können daher auch Teilnahme- / Kurs- oder Aufnahmegebühren (keine Eintrittsgelder) erstattet werden.

Ebenso sind die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienveranstaltungen) und eintägige Veranstaltungen von Vereinen förderwürdig nach dem Bildungspaket.

Welchen Umfang hat das Bildungspaket für das einzelne Kind?

Das Bildungspaket hält für jedes Kind 10 Euro monatlich fürs Mitmachen in Sportvereinen oder Freizeiten (Ferienfreizeit) bereit. Die Leistung geht in der Regel direkt an den Verein.

Die Leistung kann auch als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden. Dabei können angesparte Beträge auch auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 120 Euro). Ebenso kann auch bereits zu Beginn und im Rahmen eines Bewilligungsabschnitts ein Gesamtbetrag (z.B. Jahresbeitrag bei Vereinsmitgliedschaft) im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips bewilligt werden.

Wie wird das Bildungspaket vor Ort umgesetzt? Wer ist Ansprechpartner für die Familien?

Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungspaket in der Regel an das **Jobcenter**, dort wird es von den Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt. Der Antrag (Infos und Anlaufstellen) wird ebenfalls im Jobcenter gestellt und von dort wird dem Verein monatlich das Geld überwiesen. So erhalten Familien die Leistungen des Bildungspakets aus einer Hand.

Für Familien, die Sozialhilfe, Leistungen nach dem AsylbLG, Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, sind die Jobcenter nicht zuständig. Die Kreise oder kreisfreien Städte (erreichbar zum Beispiel im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) nennen diesen Familien den zuständigen Ansprechpartner für das Bildungspaket.

Wie funktioniert die Abrechnung der Leistungen bzw. Kostenerstattung?

Für die Leistungsabrechnung und Kostenerstattung gibt es unterschiedliche Varianten. Die Kreise und kreisfreien Städte bestimmen vor Ort das Verfahren.

Was müssen Vereine tun, wenn sie sich an der Umsetzung beteiligen möchten?

Ob Vereine oder Jugendgruppen: Wer beim Bildungspaket mitmachen und bedürftigen Kindern und deren Familien helfen möchte, sollte sich zuerst an die Kreise oder kreisfreien Städte (erreichbar zum Beispiel im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) wenden. Dort erhalten Sie die erforderlichen Informationen.

Quellen:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales - www.bildungspaket.bmas.de

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen - <http://www.mags.nrw.de>